

UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ
Der Senat



An
das Präsidium des Nationalrates

Via E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Zl. Senat 2020/2021 - 377

Graz, am 20.5.2021

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin Bures,
sehr geehrter Herr Nationalratspräsident Sobotka,
sehr geehrter Herr Nationalratspräsident Hofer,

der Senat der Universität Graz hat den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, in seiner 16. Sitzung am 20.5.2021 ausführlich diskutiert und die im Anhang beigefügte Stellungnahme beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Rainer Niemann

Beilage: Stellungnahme des Senats zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden – Beschluss des Senats vom 20.5.2021

Senatsvorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Rainer Niemann
Assistentin des Senats: Mag. Ursula Schwarzl
☒ Halbärthgasse 2-4/I, 8010 Graz, Austria
Telefon: +43 (0) 316 / 380-1032
Fax: +43 (0) 316/ 380-9002
E-Mail: buero.senat@uni-graz.at
<http://senat.uni-graz.at>



**Stellungnahme des Senats der Karl-Franzens-Universität Graz
zur geplanten Änderung des Universitätsgesetzes**

Die vorgeschlagene Novelle des Universitätsgesetzes enthält einige sinnvolle Änderungen auf dem Gebiet der Weiterbildungsstudien, die jedoch noch der Präzisierung und Konkretisierung bedürfen. Zur Fokussierung auf die zentralen Aspekte werden nur die drei folgenden Änderungsvorschläge im Detail diskutiert:

§ 51 UG-E (Begriffsbestimmungen):

In der vorgeschlagenen Fassung ist keine trennscharfe Abgrenzung von ordentlichen und außerordentlichen Studien enthalten. Nach Ansicht des Senats handelt es sich bei ordentlichen Studien und Studien, die im Rahmen einer Weiterbildung absolviert werden, um grundlegend verschiedene Segmente des tertiären Bildungssektors, die auch einer begrifflichen Abgrenzung bedürfen. Daher wäre insbesondere eine Definition von „außerordentlichen Studien“ erforderlich.

§ 56 Abs 2 UG-E (Gleichwertigkeit):

Eine Erhöhung der Durchlässigkeit der Hochschulektoren und Studienabschnitte kann unter bestimmten Bedingungen durchaus sinnvoll sein. Um die mit dem vorliegenden Entwurf verbundene Gefahr der inhaltlichen Beliebigkeit zu vermeiden, sollte jedoch klargestellt werden, dass mit der Gleichwertigkeit i.S.d. § 56 Abs 2 keine Einschränkung der Zulassungsregeln gemäß § 64 Abs 3 UG verbunden ist. Insbesondere ist bei der Zulassung zu einem Masterstudium die Facheinschlägigkeit des zuvor absolvierten Bachelorstudiums zu überprüfen. Diese Voraussetzung muss in § 70 Abs 1 Z 2 UG-E dringend ergänzt werden. Weiters ist die Möglichkeit, Ergänzungsprüfungen im Fall von nicht ausreichenden facheinschlägigen Vorstudieninhalten vorzuschreiben, explizit zu erwähnen.

Die Zulassung von AbsolventInnen außerordentlicher Masterstudien zu Doktoratsstudien wird abgelehnt, da berufspraktisch orientierte Studien, insbesondere solche, die in Kooperation mit nicht universitären Institutionen angeboten werden („Master Professional“), regelmäßig nicht hinreichend forschungsgeleitet ausgestaltet sind. Damit fehlen den AbsolventInnen die Voraussetzungen für das erfolgreiche Absolvieren eines Doktoratsstudiums.

§ 56 Abs 8 UG-E (Akademische Grade):

Die Abgrenzung ordentlicher und außerordentlicher Studien im Hinblick auf die Verleihung akademischer Grade wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch dringend empfohlen, anstelle der unbekannten Grade „Bachelor/Master of Continuing Education (BCE/MCE)“ international gebräuchliche Bezeichnungen zu verwenden.

§ 56 Abs 4 UG-E (Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Rechtsträger):

Es muss klargestellt werden, dass die Verantwortung für die Curricula und die Qualitätssicherung ausschließlich beim Senat und den Curricula-Kommissionen liegt. Insofern dürfen auch die Inhalte der gemäß § 56 Abs 4 UG-E abzuschließenden Verträge keinen Eingriff in das Recht des Senats zur autonomen Gestaltung der Curricula darstellen. Die Verträge sind daher vor Unterzeichnung mit dem Senat abzustimmen.